

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wackersdorf

Die Gemeinde Wackersdorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Wackersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Wackersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt und Wäscherei¹,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung¹.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

¹ Soweit vorhanden

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwundersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wackersdorf vom 10.04.2012 außer Kraft.

Wackersdorf, 11.12.2024


Thomas Falter
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Wackersdorf

Verzeichnis der Kostentarife

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % betragen die Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1	Einsatzleitwagen SAD-EL-112	1,61 €
2	Mehrzweckfahrzeug SAD-WA-16	2,87 €
3	Mannschaftstransportwagen SAD-WA-141	8,43 €
4	Löschfahrzeug SAD-2922	4,73 €
5	Löschfahrzeug SAD-2002	9,04 €
6	Hilfeleistungslöschfahrzeug SAD-WA-402	7,82 €
7	Gerätewagen Logistik SAD-WA-561	6,50 €
8	Gerätewagen Licht SAD-3127	3,82 €
9	Rettungsboot SAD-086	- €
10	Tragkraftspritzenfahrzeug Rauberweiherhaus SAD-2466	3,82 €
11	Tragkraftspritzenfahrzeug Alberndorf SAD-2300	3,64 €
12	Verkehrssicherungsanhänger SAD-WA-120	0,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % betragen die Ausrückestundenkosten – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1	Einsatzleitwagen SAD-EL-112	20,47 €
2	Mehrzweckfahrzeug SAD-WA-16	31,94 €
3	Mannschaftstransportwagen SAD-WA-141	63,07 €
4	Löschfahrzeug SAD-2922	124,54 €
5	Löschfahrzeug SAD-2002	210,97 €
6	Hilfeleistungslöschfahrzeug SAD-WA-402	130,83 €
7	Gerätewagen Logistik SAD-WA-561	94,20 €
8	Gerätewagen Licht SAD-3127	96,12 €
9	Rettungsboot SAD-086	167,37 €
10	Tragkraftspritzenfahrzeug Rauberweiherhaus SAD-2466	102,85 €
11	Tragkraftspritzenfahrzeug Alberndorf SAD-2300	54,35 €
12	Verkehrssicherungsanhänger SAD-WA-120	9,89 €

3. Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je 60 Minuten berechnet für

	Gerät	Kosten pro Stunde
1	Generator	25,00 €
2	Tauchpumpe	15,00 €
3	Mehrzwecksauger	20,00 €
4	Tragkraftspritze	25,00 €
5	Wärmebildkamera	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet:

35,38 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Wackersdorf auch Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst die jeweils in § 11 AVBayFwG geregelten Beträge, derzeit für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

16,90 €

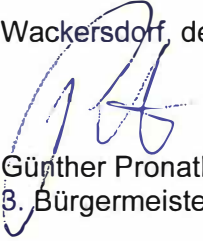
Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Verfahrensvermerke – Satzungsänderung 2025

Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Wackersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2024 den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wackersdorf in der Fassung vom 11.12.2024 als Satzung beschlossen. Die Satzung vom 10.04.2012 tritt ab dem 01. Januar 2025 außer Kraft.

Wackersdorf, den 11.12.2024

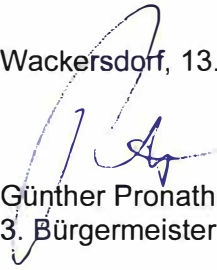

Günther Pronath
3. Bürgermeister



Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 16.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wackersdorf wurde zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Wackersdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wackersdorf in der Fassung vom 11.12.2024 ist damit rechtsverbindlich ab dem 01. Januar 2025.

Wackersdorf, 13.12.2024


Günther Pronath
3. Bürgermeister

